

BGer 7B 391/2023 vom 2. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_391_2023

FR: TF 7B 391/2023 du 2 octobre 2023

IT: TF 7B 391/2023 del 2 ottobre 2023

Regeste

Aufschub des Strafvollzugs; Nichteintreten | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung des Amts für Justizvollzug des Kantons Basel-Stadt vom 14. März 2023 wurde das Gesuch von A. _____ um Aufschub des auf ein Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 22. Juni 2021 zurückgehenden Strafvollzugs abgewiesen. Der gegen diese Verfügung gerichtete Rekurs wurde vom Appellationsgericht am 19. Juni 2023 ebenfalls abgewiesen. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde in Strafsachen.

E. 1.2

Mit Verfügung des präsidierenden Mitglieds vom 13. September 2023 wurde der Beschwerde für die Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 3. August 2023 mit Gerichtsurkunde eine Frist bis zum 25. August 2023 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- einzuzahlen. Mit Verfügung vom 28. August 2023 wurde dem Beschwerdeführer auf dessen Gesuch hin die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 8. September 2023 erstreckt. Mit weiterer Verfügung vom 11. September 2023, wiederum mittels Gerichtsurkunde, wurde dem Beschwerdeführer die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 22. September 2023 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Der Kostenvorschuss ging innert der angesetzten Nachfrist nicht ein, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.